

RS OGH 1996/10/29 5Ob2298/96v, 5Ob213/98d, 5Ob51/99g, 5Ob272/00m, 5Ob176/01w, 5Ob109/03w, 5Ob261/07d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

ABGB §825 A
ABGB §829
GBG §10
WEG 1975 §3
WEG 2002 §9
WEG 2002 §52 Abs1 Z1

Rechtssatz

Die Größe der Miteigentumsanteile, die immer in einem Verhältnis zur ganzen Liegenschaft auszudrücken ist, ergibt sich aus dem Grundbuch. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse kann nämlich, nur durch eine Einverleibung im Grundbuch (§§ 425, 431 ABGB) auf Grund eines gültigen Titels (§ 424 ABGB in Verbindung mit § 26 Abs 2 GBG) erfolgen. Die Festsetzung oder Änderung der Nutzwerte, die selbst rechtsgrundabhängig ist, also keinen eigenen Titel für Bestandsänderungen bildet, führt daher nicht ohne weiteres zu einer entsprechenden Angleichung der mit Wohnungseigentumsobjekten verbundenen Miteigentumsanteile.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2298/96v
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 2298/96v
- 5 Ob 213/98d
Entscheidungstext OGH 09.02.1999 5 Ob 213/98d
Vgl; nur: Die Änderung der Nutzwerte, die selbst rechtsgrundabhängig ist, also keinen eigenen Titel für Bestandsänderungen bildet, führt daher nicht ohne weiteres zu einer entsprechenden Angleichung der mit Wohnungseigentumsobjekten verbundenen Miteigentumsanteile. (T1)
- 5 Ob 51/99g
Entscheidungstext OGH 09.03.1999 5 Ob 51/99g
nur: Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse kann nämlich, nur durch eine Einverleibung im Grundbuch (§§ 425, 431 ABGB) auf Grund eines gültigen Titels (§ 424 ABGB in Verbindung mit § 26 Abs 2 GBG) erfolgen. Die Festsetzung oder Änderung der Nutzwerte, die selbst rechtsgrundabhängig ist, also keinen eigenen Titel für

Bestandsänderungen bildet, führt daher nicht ohne weiteres zu einer entsprechenden Angleichung der mit Wohnungseigentumsobjekten verbundenen Miteigentumsanteile. (T2)

Beisatz: Die Berichtigung der Miteigentumsanteile im Grundbuch erfordert einen eigenen Titel (etwa einen neu abgeschlossenen Kauf- und Wohnungseigentumsvertrag). (T3)

Beisatz: Ein Beschluss, mit dem eine dem § 1 Abs 3 WEG aF (jetzt § 1 Abs 4 WEG) widersprechende Nutzwertfestsetzung korrigiert wurde, kann den für die bucherliche Einverleibung geänderter (Mit-)Eigentumsverhältnisse erforderlichen Titel nicht ersetzen. (T4)

- 5 Ob 272/00m

Entscheidungstext OGH 24.10.2000 5 Ob 272/00m

Auch; nur: Die Änderung der Nutzwerte ist selbst rechtsgrundabhängig, bildet also keinen eigenen Titel für Bestandsänderungen. (T5)

- 5 Ob 176/01w

Entscheidungstext OGH 23.10.2001 5 Ob 176/01w

nur: Die Größe der Miteigentumsanteile, die immer in einem Verhältnis zur ganzen Liegenschaft auszudrücken ist, ergibt sich aus dem Grundbuch. Eine Änderung der Eigentumsverhältnisse kann nämlich, nur durch eine Einverleibung im Grundbuch (§§ 425, 431 ABGB) auf Grund eines gültigen Titels (§ 424 ABGB in Verbindung mit § 26 Abs 2 GBG) erfolgen. (T6)

nur T5

- 5 Ob 109/03w

Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 109/03w

Auch; nur T1; Beisatz: In einem Verfahren nach § 52 Abs 1 Z 1 WEG 2002 ist nicht über die eigentumsrechtlichen Konsequenzen abzusprechen, die sich aus den neuen Jahresmiet- beziehungsweise Nutzwerten ergeben. Für die dadurch erforderlichen Rechtsänderungen (die bis zu einer Neubegründung des Wohnungseigentums gehen können) hat der Gesetzgeber privatrechtliche Übereignungsakte vorgesehen, die gegen einen angemessenen Wertausgleich sogar erzwungen werden können. (T7)

Veröff: SZ 2003/157

- 5 Ob 261/07d

Entscheidungstext OGH 11.12.2007 5 Ob 261/07d

Vgl; Beisatz: Eine Neuparifizierung bewirkt keine unmittelbare Eigentumsveränderung, insbesondere keine Änderung der Anteilsverhältnisse der Mit- und Wohnungseigentümer. (T8)

- 5 Ob 213/07w

Entscheidungstext OGH 22.01.2008 5 Ob 213/07w

Vgl auch; Beis ähnlich wie T8

- 5 Ob 29/08p

Entscheidungstext OGH 14.07.2008 5 Ob 29/08p

Vgl auch; Beisatz: Die Nutzwert-(neu-)festsetzung bildet (nur) die Grundlage für eine nachfolgende (erforderliche) Änderung der Mindestanteile. (T9)

- 5 Ob 37/10t

Entscheidungstext OGH 27.05.2010 5 Ob 37/10t

Auch; Beisatz: Miteigentum muss stets durch einen auf das Ganze bezogenen Bruchteil bestimmt sein (§ 10 GBG). (T10)

- 5 Ob 15/10g

Entscheidungstext OGH 22.06.2010 5 Ob 15/10g

Bei wie T3; Beis wie T9

- 5 Ob 190/10t

Entscheidungstext OGH 24.01.2011 5 Ob 190/10t

Vgl auch; Beisatz: Weder Verschiebungen von Miteigentumsanteilen noch ein Nutzwertfestsetzungsverfahren können zu einer Berichtigung nach § 136 GBG führen. (T11)

- 5 Ob 96/12x

Entscheidungstext OGH 12.06.2012 5 Ob 96/12x

Vgl auch; Beis ähnlich wie T9; Beisatz: Die Nutzwertneufestsetzung allein bewirkt keine Rechtsänderung und

damit auch keine Änderung der Miteigentumsanteile. (T12)

- 5 Ob 113/13y

Entscheidungstext OGH 20.09.2013 5 Ob 113/13y

Vgl; Beisatz: Jede Änderung von Anteilen (§ 2 Abs 9 WEG) bedarf zur wohnungseigentumsrechtlichen Wirksamkeit der grundbücherlichen Durchführung. (T13)

- 5 Ob 76/13g

Entscheidungstext OGH 17.12.2013 5 Ob 76/13g

Vgl auch; nur T1; Beis wie T13; Veröff: SZ 2013/125

- 5 Ob 152/13h

Entscheidungstext OGH 13.03.2014 5 Ob 152/13h

Vgl auch; Beisatz: Eine „Umwidmungsvereinbarung“ bewirkt keine außerbücherliche Rechtsänderung, die einer Berichtigung nach § 136 GBG zugänglich wäre. (T14)

- 5 Ob 139/17b

Entscheidungstext OGH 21.12.2017 5 Ob 139/17b

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T9; Veröff: SZ 2017/148

- 5 Ob 147/17d

Entscheidungstext OGH 18.01.2018 5 Ob 147/17d

Vgl auch; Beis wie T8; Beis wie T9

- 5 Ob 234/20b

Entscheidungstext OGH 14.06.2021 5 Ob 234/20b

Vgl; Beis wie T9

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106054

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at